

## FAQs zur Corona-Pandemie

### **Sind Arbeitgeber zu Schutzmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie verpflichtet?**

Ja. Arbeitgeber müssen arbeitsrechtliche Schutzvorschriften einhalten. Im Fall von Corona sollten Sie dringend dafür sorgen, dass genügend Hygienemittel (Seife, Desinfektionsmittel, Tücher) an relevanten Orten (Toiletten, Gemeinschaftsräume, Küche) für Ihre Mitarbeiter bereitstehen.

### **Erhalte ich selbst eine Entschädigung im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne?**

Ja. Bei Selbstständigen richtet sich der Anspruch auf Verdienstausschlag nach dem Gewinn des letzten Kalenderjahres im Sinne des [§ 56 des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\)](#). Für die ersten sechs Wochen wird die Entschädigung in Höhe des Verdienstausschlags gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes [nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch](#) gewährt, soweit der Verdienstausschlag die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze (2020: 62.550 €) nicht übersteigt.

### **Muss ich bei einer behördlich angeordneten Schließung wegen einer Corona-Infektion die Mitarbeitergehälter entlohnen?**

Ja. Als Arbeitgeber sind Sie zur Vorleistung verpflichtet.

Aber Sie können sich die Lohnzahlungen innerhalb von drei Monaten dann von der zuständigen Behörde [nach § 56 Abs. 5 Satz 1 des IfSG](#) erstatten lassen.

Gesunde Menschen, die vorsorglich von einer Behörde unter Quarantäne gestellt werden, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlags in Höhe ihres Nettogehalts.

### **Muss ich trotz verringerter Abschlüsse die Löhne weiterzahlen?**

Ja. Denn als Arbeitgeber und Betriebsinhaber tragen Sie das wirtschaftliche Risiko.

### **Wie hoch ist die Lohnfortzahlung im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne?**

Die Entschädigung des Verdienstausschlags bemisst sich gemäß [§ 56 Absatz 2 des IfSG](#) für die ersten sechs Wochen in Höhe des Verdienstausschlags. Von der siebten Woche an wird der Verdienstausschlag in Höhe des Krankengeldes gezahlt.

### **Haben Arbeitnehmer Anspruch auf Home-Office?**

Nein. Aber in Zeiten der Corona-Pandemie und der Notwendigkeit unnötige Übertragungswege zu kappen, ist eine Einrichtung von Home-office sehr sinnvoll. Außerdem haben Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

### **Können Arbeitnehmer unentschuldigt (gesund) aus Angst vor Ansteckung zu Hause bleiben?**

Nein. Selbst in einer Pandemie besteht kein Leistungsverweigerungsrecht der Arbeitnehmer, wenn sie gesund sind. Ein unentschuldigtes Fehlen kann mit einer Abmahnung und im Wiederholungsfall mit einer fristlosen Kündigung geahndet werden.

### **Checkliste**

#### **Was ist wichtig?**

- ✓ Vorhalten von Seifen und Desinfektionsmittel
- ✓ Aufstellen von Trennwänden bzw. Anbringen von Trennlinien zur Einhaltung eines Mindestabstands im Büro
- ✓ Kommunikationswege zu allen Mitarbeitern im Fall von Home-Office klären (z.B. über E-Mail und Messengerdienste)
- ✓ Sichten des täglichen Postzugangs (Papierpost) wegen Fristsachen, ggf. Scanmöglichkeiten prüfen
- ✓ Prüfen der Technik (Computer, Internet, Telefon) bei Home-Office-Arbeitsplätzen

#### **Im Hinblick auf ein Notfallmanagement**

- ✓ Bereithalten von wichtigen Zugangsdaten (Onlinebanking, Konten, Extranets von Versicherern). Siehe auch Fachinfo zum Notfall-Ordner in Agentur im internen Mitgliederbereich
- ✓ Personenliste von wichtigen Vertragspartnern zugriffsbereit halten. Info-Schreiben vorformulieren
- ✓ Ggf. Video-Konferenz für Onlineberatung installieren und prüfen (z.B. Skype)
- ✓ Für den Fall einer behördlichen Schließung der Agentur Kundeninfo vorformulieren. Im Quarantäne-Fall versenden; Hinweisschild im Eingang des Büros aushängen
- ✓ Beim täglichen Verlassen des Vermittlerbüros Büronummer umstellen, damit Erreichbarkeit bei Schließung gegeben ist
- ✓ Aufgabenverteilung für den Quarantänefall zwischen den Kollegen klären
- ✓ Terminkalender: Unnötige (private) „Risiketermine“ prüfen und ggf. absagen